

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot der Grundschule _____

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Trier-Land bietet als Träger der Grundschule Kordel ein außerschulisches und freiwilliges Betreuungsangebot für die Schüler/Schülerinnen der Grundschule an.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule Kordel erfolgt ab einer Mindestzahl von 8 Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung ist für die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Die betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die betreuende Grundschule erfolgt nach Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur Anmeldung gehören:
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmebogen
 - Lastschriftzugermächtigung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsgemeinde Trier-Land als Schulträger. Die Aufnahme in die betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der nachfolgenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
4. Geschwisterkinder,
5. sonstige Kinder.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel,
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kinder (länger = mindestens ein voller Monat)

Die Abmeldung ist gegenüber der Verbandsgemeinde Trier-Land als Schulträger über die jeweilige Schulleitung zu erklären und bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- Durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- Andere Personen hierdurch gefährdet werden und/oder
- Die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft, für die Wege von der Grundschule sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sollten die Kinder die Schule vorzeitig verlassen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Grundschule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Schulträger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Schulträger zu melden.

§ 5

Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Für das Betreuungsangebot an der Grundschule Kordel wird ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 54 €/Monat bei einer Anmeldung bis 14.00 Uhr und in Höhe von 75 €/Monat bei einer Anmeldung bis 16.00 Uhr festgesetzt. Für weitere Geschwisterkinder beträgt der monatliche Beitrag 75% der v. g. Beträge. Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 2/3-Ermässigung gewährt.
- (2) Der Beitrag für die Betreuung ist jeweils zum 15. jeden Monats für die Zeit vom 01.08. – 31.07. eines jeden Jahres monatlich im Voraus fällig. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird.

Für die Mittagsverpflegung sind die dem Schulträger entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Anmeldungen zum Essen erfolgen jeweils durch die Eltern monatlich im Voraus. Eine nachträgliche Abmeldung ist nur möglich für die Tage, an denen das betreffende Kind auch vom Schulbesuch abgemeldet ist.

- (3) Bei einem Eintritt in die betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Trier, den _____

Wolfgang Reiland

Bürgermeister

Erläuterungen zum Antrag auf Ermäßigung des maßgeblichen Elternbeitrages bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit für die Teilnahme am außerschulischen Betreuungsangebot

Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 2/3-Ermässigung des maßgeblichen Elternbeitrages für die Teilnahme am außerschulischen Betreuungsangebot der Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Trier-Land gewährt.

Hierfür muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die gewährte Ermäßigung gilt für das aktuelle Schuljahr und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden. Der Antragsvordruck kann telefonisch, Tel.-Nr. 0651/9798-322, oder per Email, marita.becker@trier-land.de angefordert werden.

Die Einkommensgrenze beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern *)	eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

*) oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

Für jedes weitere Kind im Haushalt für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 €.

Das maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen des dem Zeitpunkt der Antragstellung zwei Jahre zurückliegenden Kalenderjahr, vermindert um die Werbungskosten. Lag das Einkommen des der Antragstellung unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres wesentlich unter diesem oder ist zu erwarten, dass das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte. Einkünfte, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind werden nicht als Einkommen angerechnet.